

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	16 (1943)
Heft:	3
Artikel:	Die neue I.V.A. 43
Autor:	Lehmann, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516650

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. An fleischlosen und fleischarmen Tagen verpflege man andere eiweissreiche Nahrungsmittel, Käse, weisse und grüne Bohnen, Erbsen, Linsen.
4. Mangelnder Sättigung wird mit Vorteil durch eine süsse Nachspeise abgeholfen. Früchtekompott, gesüßt mit Obstkonzentrat. Saccharin sättigt und nährt nicht.
5. Noch so grosse Mengen Grüngemüse und Brot rufen kein oder kein ideales Sättigungsgefühl hervor. Milchkaffee und Milchschokolade werden am besten nach unserer militärischen Kochanweisung zubereitet. Man beachte dabei das Verhältnis zwischen Milch und Wasser. Die Militär-Ovo ist am besten verdaulich, wenn sie genau nach Vorschrift angemacht wird. Vollmilchzusatz unnötig.
6. Unsere Kameraden, auch die Herren Offiziere, mögen sich merken, dass gewöhnlich nach dem Essen noch genügend Zeit vorhanden ist, um Befehle an den Mann zu bringen. Auch das gehört ein bisschen unter das Kapitel Appetitlichkeit!

Denken wir schliesslich daran, dass wir beim Essen nicht Nährstoffe, Eiweiss und Vitamine zwischen die Zähne schieben, sondern uns sättigen und stärken wollen. Wir möchten uns wohl und behaglich, zugleich frisch und angriffig fühlen. Hunger und Appetit beeinflussen unser körperliches und seelisches Gleichgewicht. Möge es dem hellgrünen Dienstzweig der Armee gelingen, durch eine vollwertige, schmackhafte und sättigende Kost, die Schlagkraft und das Wohlbefinden des Soldaten auch bei noch stärkeren Einschränkungen zu erhalten.

Literatur:

- ¹⁾ E. Albert Zeller, Hunger und Sättigung, Schweiz. Zeitschrift für Ernährung und Diätetik, Nr. 12, 1942.
- ²⁾ A. von Soos-Hubert Ritter: Der Verpflegungsbetrieb, 1936.
- ³⁾ W. von Gonzenbach: Nahrung und Gesundheit, ZIKA, 1930.
- ⁴⁾ J. P. Pawlow: Die Arbeit der Verdauungsdrüsen, aus dem Russischen übertragen von A. Walther, 1898.
- ⁵⁾ Hptm. A. Jung: Grundregeln für die Truppenernährung; Der Schweizer Artillerist, Nr. 10/1940.

Die neue I. V. A. 43

Auf den 1. März 1943 ist die von uns schon angekündigte I.V.A. 43 erschienen. Auf diesen Zeitpunkt werden die bisherige I. V. A. 41 und die administrativen Weisungen Nr. 1—52 aufgehoben. Die I. V. A. 43 gilt wie bisher sowohl für den Aktivdienst als auch für Schulen und Kurse, sowie neu für die Organisation des passiven Luftschutzes, vorbehältlich besonderer Erlasse. Sie wird nicht nur an Fouriere, sondern auch an Fouriergehilfen abgegeben.

Äusserlich unterscheidet sie sich nicht wesentlich von ihrer Vorgängerin, abgesehen vielleicht dadurch, dass sie rund 50 Seiten mehr umfasst. Ganz beträchtlich erweitert wurde das Sachregister, welches uns das Auffinden von gesuchten Vorschriften in willkommener Weise erleichtert. Zu begrüssen ist auch, dass alle periodisch dem O. K. K. abzuliefernden Meldungen auf der ersten Umschlagseite zusammengestellt sind.

Wir wollen im nachfolgenden die hauptsächlichsten Änderungen summarisch zusammenstellen. Dabei will diese kurze Aufstellung nicht vollständig sein und auch nicht etwa den Zweck haben, die Rechnungsführer vom intensiven Studium der neuen I. V. A. zu dispensieren. Wir müssen im Gegenteil betonen, dass **für jeden Rechnungsführer eine einlässliche Durchsicht aller Bestimmungen unbedingt notwendig** wird. Dieses praktische Verarbeiten sollen auch die im Rahmen des Arbeitsprogrammes in den Sektionen des SFV. vorgesehenen Einführungskurse in die I. V. A. 43 erleichtern, denen wir ebenfalls nicht voreilen möchten.

Während die alte I. V. A. 41 in vier Hauptabschnitte zerfiel (I. Rechnungswesen, II. Verpflegungswesen, III. Verschiedenes und IV. Anhang), sind es jetzt in Anlehnung an die Gliederung des V. R. deren neun:

I. Rechnungswesen (Ziffer 1—105).

Die Verantwortlichkeit der Rechnungsführer wurde ausgedehnt. Sie haften nicht mehr nur dem Kdt. gegenüber, sondern auch dem Bund direkt. Anderseits haften dem Kdt. gegenüber neben dem Rechnungsführer auch die ihm vorgesetzten K. K., Kom. Of. und Qm., sofern diesen mangelhafte Aufsicht und Kontrolle nachgewiesen wird (Ziff. 3).

Die Stellung des Fouriergehilfen ist nunmehr in Ziff. 5 näher umschrieben, ebenso die Regelung der Kompetenzen zwischen Fourier und Fouriergehilfen.

Bezüglich der Haushaltungskasse darf deren Bestand nunmehr den Betrag von Fr. 10.— pro Mann (statt Fr. 5.—) des Kontrollbestandes nicht übersteigen (Ziff. 7 i).

Die Taschenbücher werden dem Rechnungsführer nicht mehr alle 2 Monate automatisch zugestellt, sondern er hat sie selbst bei der eidg. Drucksachenzentrale zu bestellen (Ziff. 25).

Im Abschnitt über Sold ist genau geregelt, wer zum Bezuge des Funktionssoldes berechtigt ist (Ziff. 39). Der neue Bundesratsbeschluss vom 5. Febr. 1943, auf den wir schon in der letzten Nummer hingewiesen haben, ist teilweise in Ziff. 47 enthalten. Darnach wird der Logisabzug nur noch bei Unterkunft in Zimmern gemacht, nicht aber, wenn der Dienstleistende ermächtigt ist, im eigenen Zimmer zu nächtigen, oder wenn die Logisentschädigung ausgerichtet wird. Neu ist die Aufnahme der Soldansätze für Ortswehrangehörige in die I. V. A. 43 (Ziff. 58). Die Bestimmungen über die Kleiderentschädigungen sind erweitert worden für die Fälle der Evakuierung in eine MSA. oder in ein Spital (Ziff. 60d). Ziffer 61 enthält die neuesten, für den Rechnungsführer wichtigen Bestimmungen über die Lohn- und Verdienstausfallentschädigungen.

Aus dem Abschnitt über die Reiseentschädigung sei besonders auf Ziff. 67 (Taxrückerstattungsgesuche) verwiesen, ebenso auf die wichtigen Ziff. 68 (Dienstreisen-Transportgutscheine) und 69 (Abgabe von Urlaubs-Transportgutscheinen).

Für die Verpflegung der Zivilbedienten (Ziff. 73h) und für die Abgabe von Verpflegung an das Personal ziviler Unternehmungen durch die Truppe

(Ziff. 74d) gelten erhöhte Ansätze, ebenso für die Verpflegung von Wehrmännern, die als Arbeitskräfte an zivile Betriebe abgegeben werden (Ziff. 75b).

Auch für die Buralkosten sind in Ziff. 80 teilweise neue Ansätze festgesetzt. Der Zuschuss für die Benutzung von bedienten öffentlichen Sprechstationen ist einheitlich auf 10 Rappen pro Gespräch angesetzt worden (Ziff. 85, 2). Im Zuge der Zeit ist auch die Entschädigung für fehlende Hülsen und Lader auf Fr. 1.— pro kg erhöht worden (Ziff. 88). Neu geregelt wurden ferner die Entschädigungsansätze für vom Wehrmann mitgebrachte Gebirgsausrustung (Ziff. 96). Auch die Entschädigungen für Schiessbrillen sind nun in der I. V. A. aufgenommen (Ziff. 102). Ziff. 104 regelt die Verhältnisse bei der Warenumsatzsteuer und die letzte Ziffer des ersten Abschnittes fordert die Rechnungsführer auf, direkte Adressierung an die einzelnen Sektionen des O. K. K. oder an einzelne Offiziere desselben zu unterlassen und sich der dort angegebenen allgemeinen Adresse zu bedienen.

II. Verpflegungswesen (Ziffer 106—155).

Die Ziffer 109 enthält die neuen Tagessportionsansätze, wie sie gegenwärtig gelten. Sie schränkt auch den Verbrauch von Kakaopulver ein.

Pensionsverpflegung darf nur noch mit Zustimmung des zuständigen K. K. angeordnet werden. Der maximale Ansatz ist auf Fr. 4.— erhöht worden. Für F. H. D. ist eine Vergütung für Pensionsverpflegung von Fr. 3.— (daheim) bzw. Fr. 4.— (auswärts) vorgesehen. Offiziere, Stabssekretäre und H. D. mit entsprechendem Funktionssold haben keinen Anspruch auf Pensionsverpflegung (Ziff. 111).

Die Umrechnungswerte für Fleisch (Ziff. 113) gelten nur für die Bezüge gegen Gutscheine auf dem Nachschubswege. Die Ziffer 114 enthält die Höchstpreise, die von Pferdemetzgern für Schlachtpferde oder notgeschlachtete Pferde verlangt werden dürfen. Wie die Konserve zum Zwecke des Umsatzes der Vorräte zu konsumieren sind, zeigt Ziffer 116. Der Neuordnung auf dem Gebiete der Rationierung trägt die Ziffer 118 Rechnung.

Besonders wichtig sind die neuen Ansätze für die Mundportionsvergütung (Fr. 2.—) und die Erhöhung der Ansätze für an Uof., Stabssekretäre und H. D. mit entsprechender Funktion abgegebene einzelne Mahlzeiten, wie sie in Ziffer 120 enthalten sind (50 Rappen für das Frühstück, Fr. 1.10 für das Mittagessen und 70 Rappen für das Nachessen). Auch die Verpflegungszulage wurde erhöht. Wir verweisen auf Ziffer 121, welche genau bestimmt, wann die Zulagen ausgerichtet werden dürfen und wann nicht.

Die Umrechnungsspreise für Fleisch und Käse zur Beschaffung beliebiger Verpflegungsmittel finden wir in Ziffer 122. Unter den verbotenen Handel mit Lebensmitteln fällt gemäß Ziffer 125 d neu auch die Lieferung von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen an die eigene Truppe durch Kdt., deren Dienstchefs oder Rechnungsführer ohne besondere Bewilligung der vorgesetzten Kdo. Stelle oder Militärverwaltung. Das Verbot des Schwarzhandels zugunsten des Truppenhaushalts oder für sich persönlich ist in Ziffer 126 neu aufgenommen.

Die neue Futterration für Pferde und Maultiere ist in Ziffer 127 enthalten. Dabei ist vorgeschrieben, dass die Vpf. Trp. der Truppe den Hafer gequetscht abzugeben hat. Für das Quetschen darf eine Entschädigung bis zu Fr. 1.50 je 100 kg zu Lasten der D. K. bezahlt werden. Das Stallgeld ist gemäss Ziffer 128 erhöht worden.

Die Bestimmungen über die Beschaffung der Verpflegung auf dem Nachschubweg in Ziffer 130 empfehlen wir besonderem Studium. Sie sind teilweise ergänzt und abgeändert worden. Die Bezahlung dieser Artikel hat durch Überweisung an Postcheck-Konto III 7539 Armee-Kdo. O. K. K. zu erfolgen.

Nach Ziffer 136 darf nunmehr der volle Milchpreis auch bezahlt werden, wenn durch die Milchabgabe die ordentliche rationelle Milchverwertung eines Betriebes erschwert wird. Als neue Bestimmung in der I. V. A. treffen wir auch Ziffer 137, welche das Einsammeln von Teekräutern der Truppe empfiehlt.

Ein besonderer Abschnitt regelt die Verwaltung von Verpflegungs- und Fourage-Depots. Der Ziffer 142 können wir entnehmen, welche Mengen für die Anlage eines K. V. D. notwendig ist. Die Dauer der Haltbarkeit der einzelnen Artikel ist einer neuen Überprüfung unterzogen worden (Ziff. 142).

Einige Neuerungen treffen wir auch bei den Bestimmungen über das Brennmaterial, bei welchen als Richtlinie ein Verbrauch von 0,7 kg im Sommer und 1,4 kg im Winter pro Mann und Tag angegeben wird (Ziff. 144a). Die Abschnitte über Packmaterial und Abfallverwertung sind den neueren Erfordernissen nach äusserst sparsamem Haushalt angepasst.

III. Dienstpferde (Ziffer 156—160).

Sind Private nicht in der Lage, das Futter für abgegebene Militärpferde zu liefern, so stellt die Truppe hiefür zugunsten der D. K. Rechnung (Ziff. 158).

An das Plakat über die Ausnutzung der Bahnwagen erinnert uns der neue Art. 160, der Sammeltransporte verlangt und bestimmt, dass die Wagen mit 8 Pferden zu beladen sind.

IV. Transporte (Ziffer 161—182).

Die Entschädigung für nicht eingeschätzte Motorfahrzeuge wurde für Pw. auf 35 Rappen pro dienstlich gefahrenen km erhöht (Ziff. 173). Auch die Entschädigung für Motorfahrzeug-Reparaturen, ausgeführt in Privatgaragen, wurden erhöht (Ziff. 175c).

Der Reifenbezug, die Blachenmiete und Magazinierung von Blachen und Blachengestellen ist neu geordnet worden (Ziff. 176), ebenso viele Einzelheiten für die Abgabe und Verteilung von flüssigem und festem Betriebsstoff (Ziff. 179). Zugleich sind die Bestimmungen über Eisenbahn- und Schiffstransporte neu zusammengestellt worden (Ziff. 180).

V. Unterkunft (Ziffer 183—200).

Vor allem wird in Ziffer 183 auf die verschiedenen vom Bundesrat erlassenen Beschlüsse über die Unterkunft der Truppe im Aktivdienst hingewiesen. Sie gelten

auch für Schulen und Kurse. Ziffer 186 enthält in ausführlicher Weise die verschiedenen Unterkunftsarten: Kaserne, Kantonnemente, Einquartierung bei den Einwohnern, Biwak. In Ziffer 190 werden die Gemeindebehörden verpflichtet, den Entschädigungsberechtigten auf Verlangen die Abrechnung der Truppe über die ihnen zukommenden Unterkunftsentschädigungen vorzulegen. Für die Kosten ausserordentlicher Reinigungsarbeiten kann ein vom zuständigen K. K. festzusetzender Betrag bewilligt werden.

Besonders wichtig für uns ist die Ziffer 192, welche an die Stelle von Ziffer 96 der früheren I. V. A. 41 tritt. Hier finden wir alle Entschädigungsansätze für die Unterkunft, die durch den Bundesratsbeschluss vom 5. Febr. 1943 teilweise erhöht worden sind. Diese Ziffer sei allen Rechnungsführern zu ganz besonderem Studium empfohlen.

Bei Kadervorkursen mit anschliessendem Ablösungsdienst wird nicht mehr die Logisentschädigung ausbezahlt, sondern nach Ziffer 192 abgerechnet (Ziff. 195). Im Artikel über Soldatenstuben finden wir die Bestimmung, dass auch die Unterkunft der Soldatenmutter zu Lasten der D. K. geht. Dagegen ist die Abgabe von Verpflegungsmitteln jeder Art an Soldatenstuben (welche die Lebensmittel durch Vermittlung des K.E.A. erhalten) durch die Truppe verboten (Ziff. 198).

VI. Land- und Sachschaden (Ziffer 201—207).

Auch das Kapitel über Land- und Sachschaden wurde gründlich umgearbeitet. Die Kenntnis dieser Bestimmungen ist für Kdt. ebenso wichtig, wie für Rechnungsführer.

VII. Unfallschäden (Ziffer 208—209).

Zwei Ziffern erläutern das Verfahren bei Eintritt von Unfallschäden. Es sind darin die für die Truppe massgebenden Bestimmungen zweier Bundesratsbeschlüsse über die Erledigung von Forderungen für Unfallschäden enthalten.

VIII. Verschiedenes (Ziffer 210—240).

Das letzte Kapitel enthält die Bestimmungen über Sanitäts- und Veterinärdienst, Kriegshunde- und Brieftaubendienst. Da es sich um Spezialbestimmungen handelt, wollen wir nicht im einzelnen auf die verschiedenen, zum Teil erweiterten und abgeänderten Vorschriften hinweisen.

IX. Anhang.

Die Aufteilung des Anhangs wurde im wesentlichen beibehalten. Die Vorschriften über die Inventarführung erfuhren redaktionell etwelche Änderungen. Im Tarif für Zivilhufschmiede betr. den Beschlag von Militärpferden finden wir teilweise neue Ansätze. Im Anhang 4 sind die Richtlinien der K. M. V. für die Ausführung von Reparaturarbeiten an Armee-Schuhwerk aufgenommen.

Der letzte Teil enthält schliesslich noch in Erweiterung der bisherigen I. V. A. den Tarif für Ärzte gemäss der neuen Verfügung des E. M. D. vom 8. Febr. 1943.

Unsere summarische Zusammenstellung der wichtigsten Änderungen, die keineswegs etwa Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, möge zeigen, dass die I. V. A. 43 für uns grundlegende neue Bestimmungen bringt und soll anspornen, dem Studium derselben besondere Beachtung zu schenken. Gleichzeitig soll sie auch dartun, dass der Besuch der Einführungskurse in die neue I. V. A. 43, wie sie von allen Sektionen des Verbandes in Aussicht genommen sind, für den Rechnungsführer von grossem Nutzen ist.

Wir Rechnungsführer sind den massgebenden Stellen dankbar, dass sie alle die vielen einzelnen Bestimmungen wieder einmal in einem neuen Reglement zusammengefasst haben. Die neue I. V. A. 43, deren übersichtliche, durch das praktische Sachregister ergänzte Fassung wir begrüssen, ist zweifellos dazu angetan, unsren immer komplizierter werdenden Dienst wesentlich zu erleichtern. Le.

Verpflegungsplan

Der Artikel von Fourier A. Müller „Vom Nährwert unserer Tagesportion“ ist nicht ohne Widerhall geblieben. Einzelne Leser haben sich mündlich und schriftlich, mehr oder weniger heftig, gegen den von Fourier Müller vorgelegten Verpflegungsplan ausgesprochen. Wir haben dies füglich erwartet. Keineswegs beabsichtigen wir mit der Annahme des Artikels etwa unsren Lesern einen Muster-Verpflegungsplan vorzulegen. Wir haben ja auch selbst in einer redaktionellen Notiz darauf hingewiesen, dass das Menu die gebotene Einfachheit vermissen lasse und schon an „Hotelküche“ grenze. Was uns bewogen hat, dem Artikel in unserem Organ trotzdem Raum zu gewähren, war besonders die interessante Art der Berechnung des Nährwertes. Er sollte dazu anregen, ähnliche Ermittlungen an einem „diensttauglicheren“ Verpflegungsplan anzustellen.

Einen solchen diensttauglicheren Verpflegungsplan finden wir im „Schweizer Soldat“. Er möge hier als besseres Beispiel und „Gegengewicht“ zu dem in der letzten Nummer veröffentlichten zum Abdruck gelangen. Zugleich soll auch wieder einmal gezeigt werden, wie das Budget über die rationierten Lebensmittel und die Gemüseportionsvergütung aufzustellen ist.

Wir können nicht genug immer wieder darauf hinweisen, dass die — übrigens befohlene — Aufstellung eines Verpflegungsplanes vor Beginn des Dienstes mit genauer Kosten- und Rationen-Berechnung unbedingt notwendig ist. Heute, wo nicht nur die Gemüseportionsvergütung, sondern auch die Lebensmittelrationen knapp sind, kann auch der Routinier auf eine solche sorgfältige Budgetierung nicht mehr verzichten, will er am Schluss des Dienstes vor Überraschungen sowohl in bezug auf das Geld als auch auf Überfassungen gesichert sein. Er schadet sich selbst und der Truppe, wenn er glaubt, diese Befehle missachten zu müssen, und macht sich zudem strafbar.

Der von Major Corecco, Instr. Of., publizierte Verpflegungsplan sieht folgendermassen aus: